

Reglement der Qualitäts- und Programmkommission PSP

I. Aufgabe, Zuständigkeit und Entscheidungskompetenzen

Art. 1 Aufgabe und Zuständigkeit

Die Qualitäts- und Programmkommission (QPK) überwacht alle Prozesse, die mit Qualitätsaspekten assoziiert sind. Im Besonderen sind dies Prozesse, die sich auf Qualitätsaspekte in den folgenden Bereichen beziehen:

- 1 Qualität von Workshops
- 2 Qualität von Supervisionseinheiten
- 3 Qualität von Selbsterfahrungseinheiten
- 4 Qualität von Institutionen, in denen die klinische Praxis absolviert wird
- 5 Prüfung von Anträgen bzgl. Anerkennung als Supervisor*in, als Selbsterfahrungstherapeut*in¹
- 6 Prüfung von Anträgen bzgl. Anerkennung von Institutionen, in denen die klinische Praxis absolviert wird
- 7 Qualität des gesamten Curriculums
- 8 Qualitätsbericht (Erstellen, ggf. Ableiten notwendiger Massnahmen)

II. Kompetenzen

Art. 2 Kompetenzen der QPK

Für Workshopinhalte, Qualität von Selbsterfahrung und Supervision sowie Qualitätsberichte hat die QPK eine prüfende Funktion. Falls notwendig empfiehlt sie notwendige Massnahmen.

Für die Aufnahme von Supervisor*innen resp. Selbsterfahrungstherapeut*innen und die Aufnahme von Institutionen hat die QPK eine Entscheidungsfunktion. Die entsprechenden Entscheide sind dabei rekursfähig.

III. Organisation

Art. 3 Wahl, Zusammensetzung, Quorum und Sitz

1. Die QPK besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Gruppierungen delegiert. Die Wahl von Vertreter*innen aus den Weiterbildungskohorten (je eine Person pro Kohorte) erfolgt durch Empfehlung der Kohorte, in denen das jeweilige Mitglied alloziert ist.

¹Vgl. Beiblatt «Anerkennungskriterien»

Geschäftsstelle, Supervisor*innen, Weiterbildner*innen und Leitung können Vertretungen mandatieren.

3. Bei der Wahl ist auf ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.
4. Die QPK hat ihren Sitz bei der Geschäftsstelle der PSP GmbH.
5. Die QPK konstituiert sich selbst.
6. Die Kommissionsmitglieder sind während und nach ihrer Amtszeit zur Geheimhaltung verpflichtet, sie berichten jedoch ohne Nennung von Namen wichtige Gegenstände an die jeweiligen Kohorten resp. die Gremien, denen sie angehören.
7. Die Amtszeit beschränkt sich in der Regel auf ein Jahr. Danach stellt die Kohorte eine*n neue*n Vertreter*in.
8. Die Kommission ist entscheidungsfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

IV. Besetzung des Entscheidungsgremiums

Art. 4 Dossierführung

Im Falle einer vertieften Prüfung bestimmen die QPK-Mitglieder eine*n Referenten*in mit der Dossierführung.

V. Ausstand und Ablehnung

Art. 5 Ausstandsregelung

Ein Mitglied der QPK darf bei der Behandlung und Entscheidung nicht mitwirken, wenn es

- vom Entscheid betroffen ist oder ein persönliches Interesse daran hat,
- einer Partei nahe steht oder in einem Geschäfts- oder Abhängigkeitsverhältnis steht,
- wenn andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Mitglied in seiner Entscheidungsfreiheit befangen ist oder Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen (z.B. als Mitglied einer Vorinstanz).

VI. Verfahrenseinleitung

Art. 6 Formaler Weg

Die Verfahrenseinleitung erfolgt, in dem Dossieranträge (für bspw. Supervision, Selbsterfahrung, neue Workshops.) an die Geschäftsstelle PSP gerichtet werden. Die Geschäftsstelle sichtet das Dossier bezüglich Vollständigkeit und übergibt das Dossier dann der QPK zur weiteren Bearbeitung.

Bei Therapeut*innen-Anträge sowie Anträgen von Institutionen für die Klinische Praxis gibt die Geschäftsstelle eine Empfehlung zur Annahme bzw. Ablehnung ab.

Die Beurteilung von Inhalten, auf denen der Qualitätsbericht basiert, erfolgt aufgrund der Evaluationen der einzelnen Elemente. Die QPK unterbreitet den Qualitätsbericht der Gesamtleitung.

Vertreter*innen aus den Weiterbildungskohorten können Anliegen aus der eigenen Kohorte traktandieren lassen. Traktanden müssen bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bei dem oder der Vertreter*in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eingereichte Traktanden können nicht mehr berücksichtigt werden.

VII. Fristen

Die Fristen orientieren sich an den unterschiedlichen Inhalten und der Relevanz:

- Die Fristen bzgl. Beurteilung der Qualität von Lehrveranstaltungen beträgt ein halbes Jahr (ab Abschluss eines Weiterbildungsjahres).
- Anträge auf Aufnahme auf die Liste der Institutionen sind üblicherweise innert einer Halbjahresfrist (2 QPK-Sitzungen) zu bearbeiten. Analoges gilt für Anträge von Supervisor*innen resp. Selbsterfahrungstherapeut*innen.
- Die Rekursfrist gegen Empfehlungen resp. Entscheidungen der QPK richtet sich nach dem gängigen Paragraphen der Rekurskommission.

VIII. Rekursmöglichkeiten

Die Person resp. Institution, welche durch den Entscheid / die Empfehlung eines QPK-Entscheidendes bzw. einer QPK-Empfehlung betroffen ist, kann dagegen Rekurs einlegen.

IX. Formelles

- Die QPK dokumentiert die Entschlüsse und die relevanten Überlegungen in Protokollen.
- Die QPK veranlasst, dass ein Qualitätsbericht erstellt wird. Er wird von ihr beurteilt und in der Folge mit einer Empfehlung an die Leitung überwiesen. Der Qualitätsbericht wird jährlich erstellt. Als Grundlage dienen die Evaluationen der Weiterbildungskohorten.

X. Verfahrensgrundsätze

Art. 7 Geheimhaltung

- Sämtliche Informationen, die sich auf Personen beziehen, sind als vertraulich zu behandeln.

- Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Dauer der Mitgliedschaft in der QPK.
- QPK-Protokolle dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Von der Geheimhaltung ausgeschlossen sind Inhalte, über welche die entsprechenden Kommissionsmitglieder ihrem jeweiligen Deputationskörper berichten.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement der QPK vom 11. August 2026 ersetzt die Fassung vom 1. Februar 2021.